Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 2 (1835)
Heft: 12

Rubrik: Ausländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nach dem Militärbüdget pro 1836 werden aber in diesem Jahre weder Lager, noch Wiederholungsübungen, noch Garnisonen für die einzelnen Compagnien stattfinden, sondern der ganze Unterricht sich auf die Rekruten beschränken.

Es ist zu hoffen, daß im folgenden Jahre nachgeholt werde, was in diesem Jahre versäumt wird.

Aargau. Militäretat pro 1835.

Elite.

4 Compagnien Artillerie,
4 Abtheilungen Train,
1 Compagnie Pontonniers,
1 „ Sappeurs,
2 „ Cavallerie,
3 „ Scharfschützen,
5 Bataillons Infanterie zu 6 Compagnien.

Landwehr.

4 Compagnien Artillerie,
4 Abtheilungen Train,
1 Compagnie Pontonniers,
1 „ Sappeurs,
2 „ Cavallerie,
3 „ Scharfschützen,
5 Bataillons Infanterie zu 6 Compagnien.

Etat des aargauischen Offizierscorps am 1. Januar 1836.

	Elite. bei den Stab.	Elite. bei den Comp.	Landwehr. bei den Stab.	Landwehr. bei den Comp.	Total.
Artilleriecorps	1	17	3	16	37
Traincorps	—	5	—	9	14
Pontonnierscorps	—	3	—	2	5
Sappeurscorps	—	5	—	1	6
Cavalleriecorps	2	7	3	3	15
Scharfschützeneorps	2	23	—	12	37
Infanterie	26	112	27	65	230
	31	172	33	108	344

Ausländische Nachrichten.

Frankreich. Der Moniteur enthält eine k. Ordonnanz, welche die 20. Militärdivision aufhebt, die bisher Bordeaux zu ihrem Hauptsitze hatte, und die Departemente, die dazu gehörten nämlich die der Charente, der Dordogne, des Lot und der Garonne mit der 11., die des Lot mit der 10. und die der Correze mit der 19. Division vereinigt.

Es wurden 2 neue Militärdivisionen errichtet, eine 20. und 21., wovon die 20. mit dem Hauptorte Bajonne die Departemente Landes, niedere Pyrenäen, Gers, obere Pyrenäen, die 21. mit dem Hauptorte Perpignan die Departemente der westlichen Pyrenäen, Aube und Ariege begreift. Das Departement der niedern Charente, das zu der 12. Militärdivision gehört, soll mit der 11. vereinigt werden, deren Hauptort gleichwohl in Bordeaux bleibt.

Preussen. Mit dem nächsten Frühjahr beginnen die großen Arbeiten, um die Festung Spandau zu einem Platze ersten Ranges umzuschaffen. Dieser Ort am Zusammenfluß der Spree und Havel und in der Nähe von Berlin ist wichtig genug, um die großen Kosten, welche es erfordern wird, nicht als unnöthig zu betrachten. Unter seinen Canonen liegt die große Pulverfabrik, welche ganz von Berlin weggezogen wird: eben so werden sich hier die Hauptgewehrfabrik, die großen Arsenale der Armee, Geschützgießereien ꝛc. vereinigen und Spandau der große Waffenplatz Preußens werden. (Allg. M. Z.)

Miszellen.

Ueber den Rückstoß des Infanteriegewehres. So lange die Möglichkeit nicht vorliegt, den Rückstoß des Infanteriegewehrs an sich zu mindern (denn auch die Versuche mit Percussionsgewehren haben keine erhebliche Verminderung desselben ergeben), so lange wird es praktischen Werth haben, die Wirkungen möglichst unschädlich zu machen.

Die vorzüglich in neuern Zeiten gegebenen bessern Vorschriften über den Anschlag*), nämlich: das Gewehr mit beiden Händen recht fest zu halten, den Kolben nicht fest an die Schulter zu drücken, das Aug in die Visirlinie zu bringen, ohne den Backen an den Kolben fest anzudrücken, haben sehr viel dazu beigetragen, die Wirkungen des Rückstoßes unschädlicher zu machen; und es ist entschieden, daß die Verletzung der Schulter ganz vermieden wird, wenn der Kolben nicht fest an dieselbe angesetzt wird.

Was jedoch die Vorschrift „das Auge in die Visirlinie zu bringen, ohne den Backen an den Kolben fest anzulegen", betrifft, so steht der Ausführung derselben die Schaftung des Gewehres, namentlich bei der Ungeschicklichkeit der jungen Soldaten und bei Leuten mit breiten Wangenknochen, noch sehr im Wege, obgleich aus diesem Grunde schon vor mehreren Jahren in dem großherzoglich hessischen Dienste ein ziemlich bedeutender Ausschnitt am Backen des Kolbens**) angebracht wurde, um das Zielen zu erleichtern.

Durch diesen Ausschnitt ist die obere Kante schärfer geworden und die Erhöhung, welche mit der

*) In den deutschen Bearbeitungen des französischen Exerzirreglements von 1791 findet man den Ausdruck: »appuyer la crosse contre l'épaule« übersetzt mit „den Kolben fest an die Schulter ansetzen" und »abaiser la tête sur la crosse« mit „den Backen an den Kolben drücken".

**) Die großherzoglich hessische Infanterie ist mit den französischen Infanteriegewehren nach dem Modelle von 1777 bewaffnet.